

Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

1996

Von der Völkerrechtskommission auf ihrer 48. Tagung 1996 angenommener und der Generalversammlung als Teil des Berichts der Kommission über die Arbeit dieser Tagung vorgelegter Wortlaut (dort ab Ziff. 50). Der Bericht, der auch Kommentare zu den Artikelentwürfen enthält, ist im *Yearbook of the International Law Commission, 1996*, Vol. II (Part Two) erschienen.



Copyright © United Nations
2005

Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (1996)

TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Geltungsbereich und Anwendung des Strafgesetzbuchs*

1. Dieses Strafgesetzbuch findet Anwendung auf die in Teil II umschriebenen Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

2. Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit sind nach dem Völkerrecht Verbrechen und als solche strafbar, unabhängig davon, ob sie nach innerstaatlichem Recht strafbar sind.

Artikel 2 *Individuelle Verantwortlichkeit*

1. Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit ziehen individuelle Verantwortlichkeit nach sich.

2. Wer das Verbrechen der Aggression nach Artikel 16 begeht, ist dafür individuell verantwortlich.

3. Wer ein in den Artikeln 17, 18, 19 oder 20 genanntes Verbrechen begeht, ist dafür individuell verantwortlich, wenn er

- a) ein solches Verbrechen vorsätzlich verübt;
- b) die Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet oder versucht wird, anordnet;
- c) die Begehung eines solchen Verbrechens unter den in Artikel 6 genannten Umständen nicht verhindert oder unterbindet;
- d) wissentlich unmittelbare und wesentliche Beihilfe oder sonstige Unterstützung bei der Begehung eines solchen Verbrechens leistet, einschließlich der Bereitstellung der Mittel für die Begehung;
- e) an der Planung oder der Verabredung zur Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet wird, unmittelbar teilnimmt;
- f) einen anderen unmittelbar und öffentlich zur Begehung eines solchen Verbrechens, das tatsächlich vollendet wird, aufstachelt;
- g) versucht, ein solches Verbrechen zu begehen, indem er eine Handlung vornimmt, die den Beginn der Ausführung des Verbrechens darstellt, wobei es auf Grund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht tatsächlich zur Tatausführung kommt.

Artikel 3 *Bestrafung*

Wer für ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit verantwortlich ist, ist dafür strafbar. Die Strafe ist der Art und der Schwere des Verbrechens angemessen.

Artikel 4
Verantwortlichkeit der Staaten

Der Umstand, dass dieses Strafgesetzbuch die individuelle Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vorsieht, lässt jede Frage der Verantwortlichkeit der Staaten nach dem Völkerrecht unberührt.

Artikel 5
Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten

Die Tatsache, dass eine eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit angeklagte Person auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, enthebt diese Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn es die Gerechtigkeit erfordert.

Artikel 6
Verantwortlichkeit des Vorgesetzten

Die Tatsache, dass ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt seine Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn sie wussten oder auf Grund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätten wissen müssen, dass der Untergebene ein solches Verbrechen beging oder zu begehen im Begriff war, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um das Verbrechen zu verhindern oder zu unterbinden.

Artikel 7
Amtliche Stellung und Verantwortlichkeit

Die amtliche Stellung einer Person, die ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit begeht, selbst wenn sie als Staats- oder Regierungschef handelte, enthebt sie nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ist kein Strafmilderungsgrund.

Artikel 8
Begründung der Gerichtsbarkeit

Unbeschadet der Gerichtsbarkeit eines internationalen Strafgerichtshofs trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 bezeichneten Verbrechen zu begründen, gleichviel wo oder von wem diese Verbrechen begangen wurden. Die Gerichtsbarkeit über das in Artikel 16 bezeichnete Verbrechen liegt bei einem internationalen Strafgerichtshof. Der in Artikel 16 genannte Staat wird jedoch nicht daran gehindert, seine Staatsangehörigen für das in dem Artikel bezeichnete Verbrechen vor Gericht zu stellen.

Artikel 9
Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung

Unbeschadet der Gerichtsbarkeit eines internationalen Strafgerichtshofs liefert der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Person, die verdächtigt wird, ein in den Artikeln 17, 18, 19 oder 20 bezeichnetes Verbrechen begangen zu haben, sich befindet, diese Person aus oder verfolgt sie strafrechtlich.

Artikel 10
Auslieferung von Verdächtigen

1. Soweit die in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 bezeichneten Verbrechen nicht von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen erfasst werden, gelten sie als in diesen Vertrag aufgenommen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

diese Verbrechen als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Strafgesetzbuch in Bezug auf diese Verbrechen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Verbrechen als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Verbrechen werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsstaaten begangen worden.

Artikel 11 *Rechtsgarantien*

1. Wer eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit angeklagt wird, gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nachgewiesen ist, und hat ohne Diskriminierung Anspruch auf die allen Menschen zustehenden Mindestgarantien in Bezug auf das Recht und die Tatsachen und hat folgende Rechte:

- a) Er hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene Anklage durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird;
- b) er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- c) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- d) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- e) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen;
- f) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- g) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
- h) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

2. Wer wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen.

Artikel 12
Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit vor Gericht gestellt werden, dessentwegen er bereits durch einen internationalen Strafgerichtshof rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

2. Wer wegen eines Verbrechens von einem innerstaatlichen Gericht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, darf nicht erneut wegen desselben Verbrechens vor Gericht gestellt werden, es sei denn

- a) von einem internationalen Strafgerichtshof, wenn
 - i) die Handlung, die Gegenstand des Urteils des innerstaatlichen Gerichts war, von diesem Gericht als ein gewöhnliches Verbrechen und nicht als ein Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit gewertet wurde oder
 - ii) das innerstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es dazu dienen sollte, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde;
- b) von einem innerstaatlichen Gericht eines anderen Staates, wenn
 - i) die Handlung, die Gegenstand des früheren Urteils war, im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates begangen wurde oder
 - ii) der betreffende Staat das Hauptopfer des Verbrechens war.

3. Im Falle einer späteren Verurteilung nach diesem Strafgesetzbuch berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung, inwieweit dieselbe Person bereits eine von einem innerstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 13
Rückwirkungsverbot

1. Niemand darf nach diesem Strafgesetzbuch wegen Handlungen verurteilt werden, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden.

2. Dieser Artikel schließt die Verurteilung einer Person wegen einer Handlung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Völkerrecht oder nach innerstaatlichem Recht strafbar war.

Artikel 14
Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen

Das zuständige Gericht entscheidet über die Zulässigkeit von Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen, im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens.

Artikel 15
Mildernde Umstände

Bei der Strafzumessung berücksichtigt das Gericht gegebenenfalls mildernde Umstände im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

TEIL II
VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN UND DIE SICHERHEIT DER MENSCHHEIT

Artikel 16
Verbrechen der Aggression

Wer als Anführer oder Organisator aktiv an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung einer von einem Staat begangenen Aggression teilnimmt oder eine solche anordnet, ist für ein Verbrechen der Aggression verantwortlich.

Artikel 17
Verbrechen des Völkermords

„Verbrechen des Völkermords“ bedeutet jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel 18
Verbrechen gegen die Menschlichkeit

"Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bedeutet jede der folgenden Handlungen, die auf systematische Weise oder in großem Umfang begangen und von einer Regierung oder einer Organisation oder Gruppe angestiftet oder geleitet wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Folter;
- d) Versklavung;
- e) Verfolgung aus politischen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gründen;
- f) institutionalisierte Diskriminierung aus rassischen, ethnischen oder religiösen Gründen unter Verletzung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten, die zu einer schwerwiegenden Benachteiligung eines Teils der Bevölkerung führt;
- g) willkürliche Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- h) willkürlicher Freiheitsentzug;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- j) Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und andere Formen sexuellen Missbrauchs;

k) andere unmenschliche Handlungen, die der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit, der Gesundheit oder der Menschenwürde schweren Schaden zufügen, wie Verstümmelung und schwere Körperverletzung.

Artikel 19

Verbrechen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die folgenden Verbrechen erfüllen den Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, wenn sie vorsätzlich und auf systematische Weise oder in großem Umfang gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das an einem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt ist, begangen werden, mit dem Ziel, den Einsatz an der Erfüllung seines Mandats zu *hindern* oder ihn dabei zu behindern:

- a) *vorsätzliche Tötung, Entführung oder ein sonstiger Angriff auf die Person oder Freiheit* solchen Personals;
- b) ein gewaltsamer Angriff auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel solchen Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden.

2. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf einen vom Sicherheitsrat als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem Angehörige des Personals als Kombattanten gegen organisierte bewaffnete Verbände eingesetzt sind und auf den das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist.

Artikel 20

Kriegsverbrechen

Jedes der folgenden Kriegsverbrechen erfüllt den Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, wenn es auf systematische Weise oder in großem Umfang begangen wird:

- a) jede der folgenden Handlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wird:
 - i) vorsätzliche Tötung;
 - ii) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
 - iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
 - iv) Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
 - v) Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht;
 - vi) vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
 - vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung geschützter Personen;
 - viii) Geiselnahme;

b) jede der folgenden Handlungen, die vorsätzlich unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wird und die den Tod oder eine schwere Be-einträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit verursacht:

- i) gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;
- ii) Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- iii) Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;
- iv) gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, dass die Person außer Gefecht befindlich ist;
- v) heimtückische Benutzung des Schutzzeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit Roter Sonne oder anderer anerkannter Schutzzeichen;

c) jede der folgenden Handlungen, die vorsätzlich unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wird:

- i) die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet;
- ii) ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;

d) Beeinträchtigung der persönlichen Würde unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;

e) jede der folgenden Handlungen, die unter Verstoß gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges begangen wird:

- i) Einsatz von vergifteten Waffen oder anderen Waffen, die unnötige Leiden verursachen sollen;
- ii) willkürliche Zerstörung von Städten und Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstung;
- iii) Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;
- iv) Beschlagnahme, Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit und der Erziehung oder den Künsten und Wissenschaften gewidmet sind, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft;
- v) Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums;

f) jede der folgenden Handlungen, die unter Verstoß gegen das auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbare humanitäre Völkerrecht begangen wird:

- i) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art von körperlicher Züchtigung;
 - ii) Kollektivstrafen;
 - iii) Geiselnahme;
 - iv) terroristische Handlungen;
 - v) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
 - vi) Plünderung;
 - vii) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
- g) im Falle eines bewaffneten Konflikts der Einsatz von Methoden oder Mitteln der Kriegführung, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind, in der Absicht, weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt zu verursachen und dadurch die Gesundheit oder das Überleben der Bevölkerung in schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen, und das Eintreten des Schadens.
-